

# Hausordnung

für die Übergangswohnheime des Ressorts Zuwanderung und Integration

Das Zusammenleben in einem Übergangswohnheim erfordert in besonderem Maße die gegenseitige Rücksichtnahme aller Bewohner. Es wird deshalb um Verständnis dafür gebeten, dass auf die Einhaltung der nachstehenden Regeln größerer Wert gelegt wird:

1. Sollten Sie die Unterkunft länger als 3 Tage nicht benutzen, verliert die Einweisungsverfügung ihre Gültigkeit.  
In diesem Falle wird Ihre Unterkunft durch das Ressort Zuwanderung und Integration auf Ihre Kosten geräumt. Dem Hausmeister oder dem Ressort Zuwanderung und Integration ist rechtzeitig Mitteilung zu machen, wenn Sie beabsichtigen, die Unterkunft aus bestimmten Gründen vorübergehend nicht zu benutzen.
2. Lärm ist zu vermeiden. Die Ruhezeiten (22.00 – 06.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr) sind zu beachten. Während dieser Zeit ist auch die Benutzung der Waschmaschinen und Trockner nicht erlaubt.
3. Das zur Verfügung gestellte Inventar (Möbel, Hausrat, Wäsche) ist vom Benutzer pfleglich zu behandeln.
4. Das Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen ist nicht erlaubt.
5. Bauliche Veränderungen jeglicher Art, insbesondere Veränderungen an den Be- und Entwässerungsanlagen sowie an elektrischen Anlagen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Der Anschluss von elektrischem Gerät mit einem Anschlusswert von mehr als 800 W ist nicht gestattet.
6. Das Aufstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Wohnraumes ist verboten.
7. Abfälle und Hausmüll jeder Art sind in die aufgestellten Müllbehälter / Container zu entsorgen.
8. Das Halten von Haustieren ist untersagt.
9. Jeder Eingewiesene ist verpflichtet,
  - a) festgestellte Schäden am Übergangsheim und seinen Einrichtungen,
  - b) das Auftreten von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer,
  - c) die Veränderung des Familienstandesdem Hausmeister oder dem Ressort Zuwanderung und Integration unverzüglich zu melden.
10. Die bei der Aufnahme in das Übergangsheim ausgehändigten Haustür- und Zimmerschlüssel dürfen Dritten nicht überlassen werden.
11. Besucher haben nur in der Zeit von 10.00 – 21.00 Uhr Zutritt. Aus wichtigem Grund kann bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Übergangsheime auf Zeit oder Dauer untersagt werden. Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist aus dienstlichen Gründen der Zutritt zu den zugewiesenen Räumen jederzeit zu gestatten.
12. Den Anordnungen des Ressorts Zuwanderung und Integration und der von ihm eingesetzten Hausmeistern und Teamleitern, sowie den Mitarbeitern der im Haus eingesetzten Sicherheitsfirma ist Folge zu leisten.
13. Im gesamten Gebäude ist Rauchen verboten.

Die Nichtbeachtung der Anordnung hat die sofortige Ausweisung aus dem Übergangsheim zur Folge.